



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
501 Abteilung für Integrationsangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

088/07

1

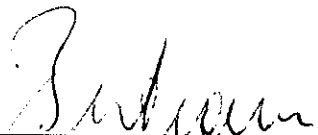
Sitzungsvorlage

Datum: 03.04.07

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Integrationsrat	öffentlich	26.04.2007	
2.				
3.				
4.				

Kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-Ausländer

Beschlussentwurf: Der Integrationsrat nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☐ vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

A) Sachverhalt:

Im Jahr 1990 wurde das in **Schleswig-Holstein** und **Hamburg** bestehende **Kommunalwahlrecht für Ausländer** vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. In ihrer Begründung schrieben die Verfassungsrichter, dass das **kommunale Ausländerwahlrecht** gegen den Artikel 28 des Grundgesetzes verstoße, in dem es heißt: „In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben (...)“. Mit dem Begriff „Volk“ sei aber nur das Staatsvolk, also das deutsche Volk, gemeint. In der Urteilsbegründung heißt es: „Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG bestimmt, dass das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland Träger und Subjekt der Staatsgewalt ist. Damit wird für das Wahlrecht, durch dessen Ausübung das Volk in erster Linie die ihm zukommende Staatsgewalt wahrnimmt, nach der Konzeption des Grundgesetzes die Eigenschaft als Deutscher vorausgesetzt.“ Die Verfassung fordere eine einheitliche demokratische Legitimation: „Wahlen, bei denen auch Ausländer wahlberechtigt sind, können demokratische Legitimation nicht vermitteln.“ Folglich sei nicht nur ausgeschlossen, dass Ausländer sich an Kommunalwahlen beteiligen, auch bei Bundestags- und Landtagswahlen sei ein Ausländerwahlrecht ausgeschlossen.

Im **Maastrichter Vertrag** von 1992 wurde im Artikel 8 eine „**Unionsbürgerschaft**“ eingeführt. Hier heißt es: „Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaates.“

Von den Bundesländern **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** wurde Ende Januar 1999 erneut ein Gesetzentwurf im Bundesrat eingebracht, der es auch **Ausländern aus Nicht-EU-Staaten** ermöglichen soll, künftig an Kommunalwahlen in Deutschland teilzunehmen. In Rahmen der Neuregelung des Staatsbürgerschaftsrechtes vom Jahr 2000 sollte die Thematik erneut durch den Bundestag aufgegriffen werden. Die damalige Bundesregierung verfügte allerdings nicht über eine zu einer Grundgesetzänderung notwendige 2/3 Mehrheit.

Im Februar 2007 formuliert die Frankfurter Oberbürgermeisterin Petra Roth erneut die Forderung nach einem **kommunalen Wahlrecht für alle Ausländer**.

Im Koalitionsvertrag der Parteien der aktuellen Bundesregierung wird auf S. 137 ausgeführt: „Ein Prüfauftrag gilt auch für (...) die Frage des **kommunalen Wahlrechts für Ausländer, die keine EU-Bürger** sind.“ Die Bundesregierung verfügt über die notwendige Mehrheit zur notwendigen Änderung des Grundgesetzes. Wenn ein kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-Einwohner gewollt ist, besteht mit den jetzigen Mehrheitsverhältnissen die Möglichkeit zur Einführung.

In den EU-Staaten Schweden, Dänemark, Niederlande, Irland, Finnland und Belgien besteht ein kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-Ausländer wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen (z.B. Mindestalter, fester Wohnsitz, Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus etc.).

Bislang verfügen rund 1,2 Mio. in Deutschland lebende EU-Bürger über das kommunale Wahlrecht.

B) Rechtslage:

Die Basis für ein kommunales Wahlrecht für Nicht-EU-Ausländer kann in Deutschland nur durch eine Grundgesetzänderung geschaffen werden. Im Anschluss müssten sich die einzelnen Bundesländer im Rahmen der föderalen Aufgabenzuständigkeiten mit der notwendigen Landesgesetzgebung den Weg ebnen.

C) Finanzielle Auswirkungen:

- keine –

D) Personelle Auswirkungen:

- keine -